

(19)



österreichisches
patentamt

(10)

AT 503 151 A3 2011-01-15

(12)

Österreichische Patentanmeldung

(21) Anmeldenummer:

A 1970/2006

(51) Int. Cl.⁸: B61D 17/04 (2006.01),

(22) Anmeldestag:

28.11.2006

B61D 45/00 (2006.01)

(43) Veröffentlicht am:

15.01.2011

(30) Priorität:

30.11.2005 DE 102005057118
beansprucht.

(73) Patentanmelder:

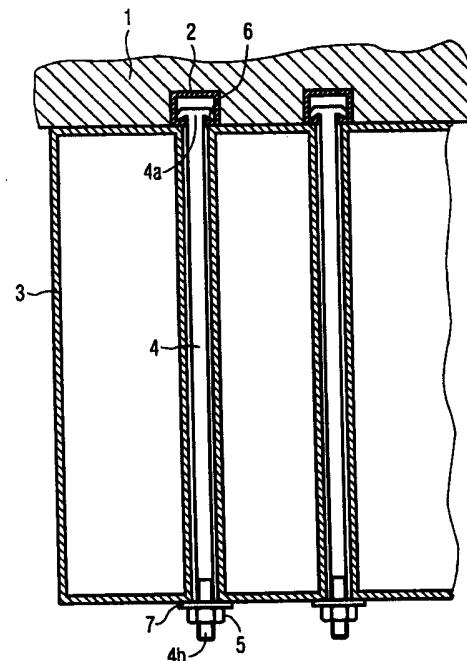
SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
D-80333 MÜNCHEN (DE)

(72) Erfinder:

MRUGALLA HARRY
STEIN (DE)
NICKL THOMAS
TREUCHTLINGEN (DE)
STOFF HELMUT
OTTERFING (DE)

(54) ANORDNUNG ZUR LÖSBAREN BEFESTIGUNG EINES GERÄTES AN EINER TRAGSTRUKTUR DES WAGENKASTENS EINES EISENBAHNFahrZEUGES

(57) Bei einer Anordnung zur lösbaren Befestigung eines Gerätes (3) an einer Tragstruktur (1) des Wagenkastens eines Eisenbahnfahrzeugs ist mit der Tragstruktur (1) wenigstens eine geschlitzte Hohlprofilschiene (2) fest verbunden. Durch das Gerät (3) ist mindestens ein Bolzen (4) geführt, dessen Kopf (4a) durch den Schlitz in der Hohlprofilschiene (2) steckbar und durch Drehung in der Hohlprofilschiene (2) an die den Schlitz einschließenden Schenkel anlegbar ist, wobei zumindest das Bolzenende (4b) zur Fixierung des Bolzens (4) am Gerät (3) und zur Verspannung des Bolzens (4) mit der Hohlprofilschiene (2) mit einem Außengewinde und einer Mutter (5) versehen ist.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC⁸:
B61D 17/04 (2006.01); B61D 45/00 (2006.01)

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA:
B61D 17/04, B61D 45/00

Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation):
B61D, B61C

Konsultierte Online-Datenbank:
EPODOC, WPI, TXT

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 28. November 2006 eingereichten Ansprüchen 1-4 erstellt.

Kategorie ⁹	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	EP 0 462 058 A1 (ALUISSE-LONZA SERVICES AG) 18. Dezember 1991 (18.12.1991) <i>Gesamtes Dokument.</i> ----	1-4

Datum der Beendigung der Recherche:
29. Oktober 2010

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Prüfer(in):
Dipl.-Ing. SYPNIEWSKI

⁹Kategorien der angeführten Dokumente:

- X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.

- A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
- P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
- E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
- & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.